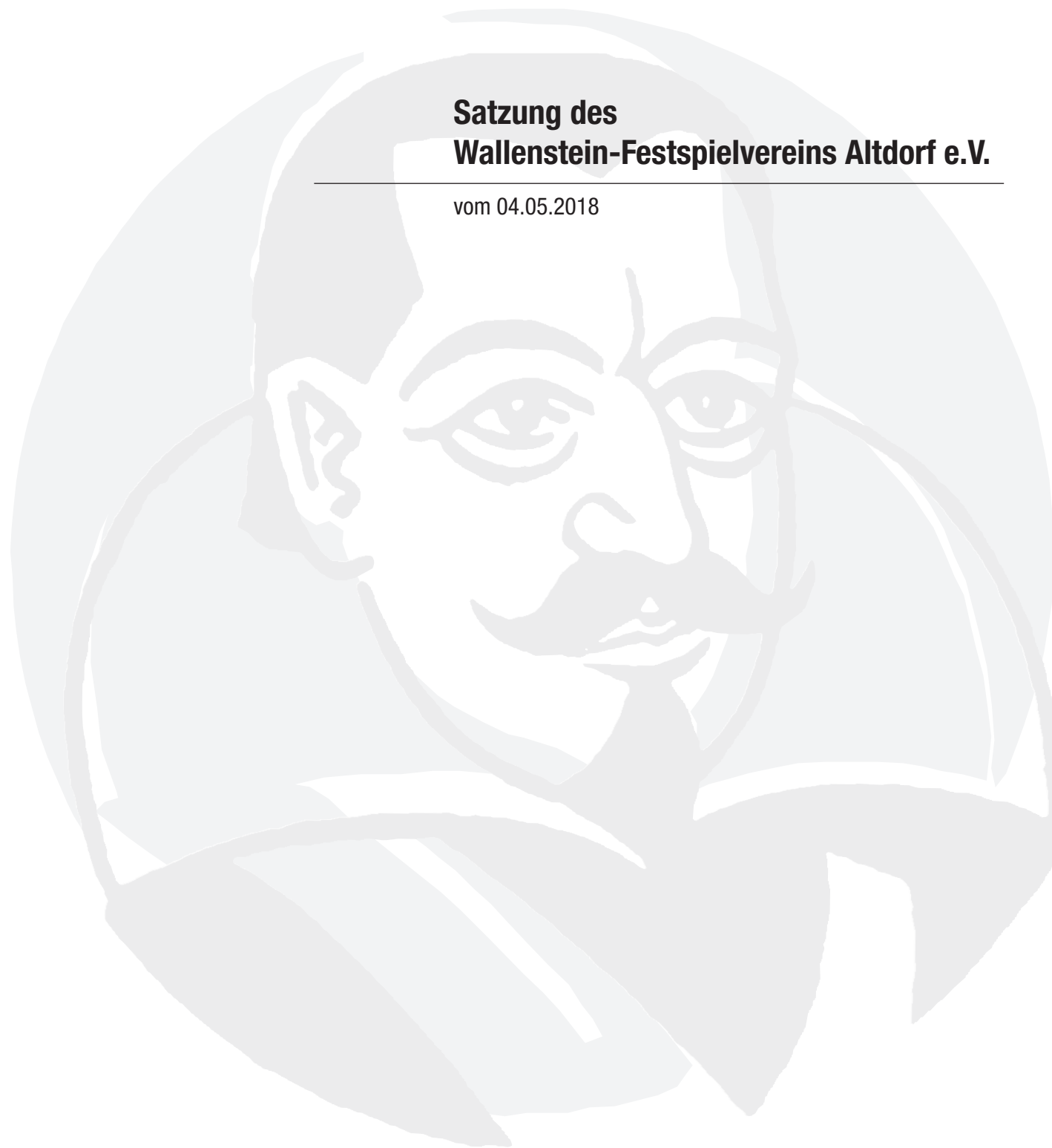




Wallenstein-Festspielverein Altdorf e.V.
Neubaugasse 3
90518 Altdorf
Tel.: 09187/909099
Fax: 09187/909293
info@wallenstein-festspiele.de
www.wallenstein-festspiele.de

Satzung des Wallenstein-Festspielvereins Altdorf e.V.

vom 04.05.2018





Satzung des Wallenstein-Festspielvereins Altdorf e.V. vom 04.05.2018

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter





§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wallenstein-Festspielvereins Altdorf e.V.“.
Der Sitz ist Altdorf bei Nürnberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter Nr. 30166 eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben, der Zweck des Vereins sind:

1. die Durchführung der Wallensteinfestspiele, insbesondere

- die Aufführung des Volksschauspiels „Wallenstein in Altdorf“
- die Aufführung von „Wallenstein“ von Friedrich Schiller
- die Durchführung und den Betrieb eines historischen Lagerlebens einschl. Festumzügen, musikalischen und anderen künstlerischen Darbietungen u.ä.
- die Durchführung weiterer kultureller Veranstaltungen im Rahmenprogramm

2. die Pflege und Förderung des Laienspiels, insbesondere die Aufführung von Theaterstücken durch die Theatergruppe „Die Wespen“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede volljährige Person beitreten. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.

Mitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein von den Betroffenen unterschriebener Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt außer den gesetzlichen Beendigungsgründen durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden; er ist der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Ehrenrat.

In Fällen des Austritts und Ausschlusses erlöschen alle Rechtsansprüche an den Verein.

Die Familienmitgliedschaft für Kinder erlischt zum 31.12. des Jahres, in dem das Kind die Volljährigkeit erreicht bzw. seine Ausbildung abgeschlossen hat. Zur Aufrechterhaltung der Familienmitgliedschaft ist die Ausbildungsdauer nachzuweisen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Vorstandschaft diejenigen Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Der Ehrenrat und der Verwaltungsrat haben hierbei ein Vorschlagsrecht. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 5 Vereinsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft bestimmt.





§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. der Verwaltungsrat
3. der Ehrenrat
4. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins bilden

1. der Vorsitzende
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. drei Beisitzer
6. der Erste Bürgermeister der Stadt Altdorf
7. der Leiter der Laienspielgruppe „Die Wespen“

Die Vorstandsmitglieder Nr. 1. bis 5 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglied erfolgt für die Dauer bis zur turnusgemäßen regulären Neuwahl in der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt weiterzuführen, bis die neugewählte Vorstandschaft ihr Amt übernommen hat.

Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder – falls dieser verhindert ist – auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. In der Einladung sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Einladung kann schriftlich per Brief- oder elektronischer Post oder fernmündlich erfolgen.

Die Einladung soll mindestens drei Tage vor der Sitzungen den Vorstandsmitgliedern zugehen.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden verlangt wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung (Sitzungsleiter).

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und außer dem Sitzungsleiter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder der beschlussmäßigen Behandlung des Gegenstandes zustimmen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Umlaufverfahren oder durch mündliche Rundfrage einen Beschluss der Vorstandschaft einholen.

Die Vorstandschaft leitet und verwaltet den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Sie erledigt ferner alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.





§ 8 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft aus den Vertretern der am Festspiel beteiligten Vereine Organisationen und Gruppen sowie der Personen, die mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, zu wählen sind. Die Zahl der gewählten Vertreter im Verwaltungsrat ist nicht begrenzt.

Diese weiteren Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Durchführung des Wallenstein-Festspiels. Der Verwaltungsrat hat für die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied ein Vorschlagsrecht.

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden des Wallenstein-Festspielvereins – im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung kann schriftlich per Brief- oder elektronischer Post oder fernmündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu beratenden Gegenstände verlangt.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Ehrenrat berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Durchführung der Wallenstein-Festspiele und der Vereinstätigkeit. Er kann von der Vorstandschaft insbesondere in den Fällen beteiligt werden, in denen eine zusätzliche Beratungsebene als sachgerecht erscheint. Das Votum des Ehrenrates ist für die Vorstandschaft nicht bindend. Der Ehrenrat hat für die Ernennung zum Ehrenmitglied ein Vorschlagsrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten, die Beschlussfassung über

1. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Ehrenrats sowie der mindestens zwei Rechnungsprüfer,
2. die Satzungsänderungen,
3. die Änderung des Vereinszwecks,
4. die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung an Vorstandschaft
6. den Finanzplan der Wallenstein-Festspiele im Vorjahr der Wallenstein-Festspiele
7. die Auflösung des Vereins.

Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über alle sonstigen Anträge die ihr von der Vorstandschaft, dem Verwaltungs- oder Ehrenrat oder von Einzelmitgliedern oder Gruppen, sofern sie fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingereicht wurden, zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Anträge von Einzelmitgliedern oder Gruppen sind mindestens sieben Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der Vorstandschaft durch schriftliche Einladung bzw. Veröffentlichung in der Heimatzeitung „Der Bote“ einberufen. Die Einladung muss die Beratungsgegenstände enthalten und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende von der Einhaltung der Ladungsfrist befreit werden. Die Ladung kann ergänzend zusätzlich in Schriftform und / oder durch weitere, geeignete elektronische Informationsmedien erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende April einberufen werden. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft im Laufe des Jahres einberufen, sofern die Beratungsgegenstände dies erfordern.



Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Von der geheimen Wahl kann bei nur einem zur Wahl stehenden Kandidaten Abstand genommen werden, wenn gegen eine offene Abstimmung von keinem anwesenden Mitglied Einwände erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig, weder für ein minderjähriges noch für ein volljähriges Mitglied.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist es erforderlich, dass sämtliche Mitglieder des Vereins ordnungsgemäß schriftlich geladen wurden und 2/3 der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszweckes ist erforderlich, dass sämtliche Mitglieder des Vereins ordnungsgemäß schriftlich geladen wurden und ¾ der Gesamtmitglieder des Vereins der Auflösung des Vereins bzw. der Änderung des Vereinszweckes zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszweckes wegen Anwesenheit einer zu geringen Mitgliederzahl beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung und im Bedarfsfall über die Sitzungen der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates und des Ehrenrates, ist vom Schriftführer des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Sonstiges

Die freiwilligen Spenden sowie alle übrigen Einnahmen des Vereins sind ausschließlich den Vereinszwecken zuzuführen.

Irgendwelche Ausschüttungen oder sonstige Zuwendungen an Vereinsmitglieder – auch bei deren Ausscheiden – erfolgen nicht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung der Stadt Altdorf“, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Vorstandschaft, im Verwaltungsrat sowie im Ehrenrat ist ehrenamtlich.

Die Vorstandschaft kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die jedoch nicht beschlussfähig sind.

Die Datenschutzerklärung des Wallenstein-Festspielvereins Altdorf e.V. beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verwendet wurden.

Altdorf, den 04. 05. 2018

**Wallenstein-Festspielverein Altdorf e.V.
Ernst Bergmann, 1. Vorsitzender**

*Die Satzungsänderung wurde einstimmig angenommen
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. 05. 2018.*